

1. Gesamtbetriebliche Auflagen

1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Zutrittsvoraussetzung zum KU Plantsch bildet die jeweils aktuelle Regelung der BayIfSMV.
- 1.1.2. Die Besucherzahl ist nicht beschränkt.
- 1.1.3. Es besteht keine Pflicht zum Tragen von Masken, das freiwillige Tragen wird aber empfohlen. Insbesondere in den Umkleidebereichen, Gängen und im Foyer wird das Tragen mindestens einer medizinischen Maske ausdrücklich empfohlen.
- 1.1.4. In Wartebereichen wird die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen empfohlen.
- 1.1.5. Soweit verantwortbar und zumutbar werden Durchgangstüren im geöffneten Zustand blockiert, um Schmierinfektion zu vermeiden.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- 2.1. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt. Die Kassenkräfte sind instruiert, in Verdachtsfällen eine Temperaturmessung vorzunehmen und ggf. den Kunden bei Uneinsichtigkeit und im Zweifelsfalle den Zutritt zu verweigern.
- 2.2. Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen, Händewaschanleitung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- 2.3. Bei Betreten des Bades steht ein Spender zur Handdesinfektion zur Verfügung, ebenso an allen Bereichen mit Engstellen, an denen sich der Kontakt zu Türen etc. nicht vermeiden lässt. Sämtliche in den Sanitärbereichen zur Verfügung stehenden Spender sind mit desinfizierender Lösung befüllt.
- 2.4. Kontaktdaten müssen nicht erfasst werden.
- 2.5. Der Einlass von Kindern unter 8 Jahren wird nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen gewährt.

3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- 3.1. Alle Kontaktflächen werden regelmäßig mit - gegenüber Normalbetrieb - erhöhtem Intervall mit geeigneten, schwimmbadspezifischen Reinigungsmitteln gereinigt bzw. mit (begrenzt) viruziden Mitteln desinfiziert.
- 3.2. Kassenpersonal wird durch Trennscheiben geschützt.
- 3.3. Dem Betriebspersonal werden während der Einsatzzeiten unentgeltlich medizinische und/oder FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Personal insbesondere dann (freiwillig) zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Tätigkeit das Tragen von Masken zulässt.
- 3.4. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Schnelltests vor Arbeitsbeginn gibt es derzeit nicht. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist ein Arzt zu konsultieren und das weitere Verfahren abzusprechen. Anfragen mit berufsbedingtem Bezug sind an den Betriebsarzt des KU Plantsch (Dr. Schnack in Burggen) zu richten.
- 3.5. Die Benutzung der Haartrockner wird aktuell ermöglicht.
- 3.6. Die Lüftungsanlagen werden so betrieben, wie sie bestimmungsgemäß konstruiert wurden. Das versuchsweise Öffnen aller Türen und der Betrieb mit 100% Frischluftanteil hat sich als kontraproduktiv erwiesen, da dieser nicht bestimmungsgemäße Betrieb zu einer erhöhten Kondensatbildung in den Lüftungskanälen und somit zu einer Verkeimung führt, die größere Gesundheitsgefahren mit sich bringen könnte als die Infektion mit dem Coronavirus.

4. Betriebsteil „Gastronomie“

- 4.1. Mitarbeitern mit Kontakt zu anderen Personen wird das Tragen mindestens einer medizinischen Schutzmaske auf freiwilliger Basis empfohlen. Die Masken werden vom KU Plantsch kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 4.2. Das An-/Ausziehen von Dienstkleidung erfolgt im Gastrokeller.
- 4.3. Schürzen und Shirts werden täglich gewechselt und im Betrieb gereinigt/desinfiziert. Hierzu werden die Textilien namentlich gekennzeichnet und nach dem Dienst zur

wöchentlichen Hygienereinigung im Gastrokeller abgelegt. Nach der Hygienereinigung werden die Arbeitsmittel in die Personalfächer zurücksortiert.

- 4.4. Das Personal wird darauf hingewiesen sich häufig und korrekt die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren.
- 4.5. Für die Desinfektion der Tische, Türgriffe etc. werden vom Reinigungsteam gebrauchsfertige Desinfektions-Sprühflaschen vorbereitet und dem Gastroteam zur Verfügung gestellt. Die Tische etc. werden nach jedem Gästewechsel mit eigens dafür einzusetzenden Microfasertüchern und den Desinfektionssprühflaschen desinfiziert und gereinigt. Die Reinigungstücher werden jeden Abend vom Service über Nacht hygienegereinigt.

5. Organisatorisches

- 5.1. Für die Einhaltung der Regelungen ist als beauftragte Person vor Ort Hr. Alexander Boos benannt (Hygienebeauftragter). In seiner Abwesenheit erfüllt die Stellvertreterposition der jeweils diensthabende Schichtführer der Aufsicht.
- 5.2. Personen, die nicht zur Einhaltung der durch Aushang bzw. Haus- und Badeordnung inkl. der Ergänzung des Pandemiezusatzes kommunizierten Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. der Verbleib untersagt.

Schongau, 01. Oktober 2022

